

Immaterialgüterrechte der ZHdK-Angehörigen

Merkblatt vom 31.1.2011

Ausgangslage

Vielen Angehörigen der ZHdK ist nicht bewusst, dass die Rechte an ihren kreativen Arbeiten nicht bei ihnen liegen – sondern bei der Hochschule! Das betrifft insbesondere Studierende und Dozierende.

Gründe

Dieser Umstand hat seine Gründe: Erst einmal muss man sich vergegenwärtigen, dass nicht jede künstlerische oder gestalterische Arbeit einen Kreativ-Schutz hat. Ein Werk¹ erhält erst dann einen Schutz, wenn es unter einen Rechtstitel innerhalb des **Geistigen Eigentums** fällt. Zu den Rechtstiteln am Geistigen Eigentum (sog. Immaterialgüterrechte) gehören als Königsdisziplin das Urheberrecht, aber auch die Kennzeichen- sowie Design- und Patentrechte. Dieses Spektrum deckt sich mit der Angebotspalette unserer Studiengänge. Es sind also alle gleichermassen betroffen.

Entstehung der Rechte

Erst wenn ein Werk die Voraussetzungen eines dieser Rechtstitel erfüllt, entsteht überhaupt ein «Recht». Ist das der Fall, stellt sich die Frage, wem diese Rechte gehören. Das Zürcher Fachhochschulgesetz² hält dazu fest, dass diese Rechte nicht bei den Urhebern, Gestaltern oder Interpretinnen liegen, sondern eben bei der ZHdK. Das betrifft aber nur solche Werke, die im Rahmen des Studiums oder der Anstellung entstehen.³ Private Arbeiten sind davon nicht betroffen.

Das heisst, dass – streng genommen – eine Studentin nichts aus ihrer studentischen Arbeit ausserhalb der Hochschule verwenden dürfte. Ebenso auch ein Dozent, der beispielsweise eine Arbeit für die Hochschule macht (sei es in Forschung oder Lehre). Will beispielsweise diese Studentin nun ihre Arbeit "vermarkten" oder sonst weiter verwerten, braucht sie ein Nutzungsrecht und damit eine Zustimmung. Verlässt sie die ZHdK, bleiben die Rechte bei der Hochschule, solange nichts abgemacht wird.

Übertragung der Rechte

Dieser Umstand ist in vielen Fällen nicht zufriedenstellend. Deshalb hat die ZHdK Regelungen für eine *Rückübertragung der Rechte* an die Studierenden. Das erfolgt – aufgrund der eigenständigen Handhabungen – innerhalb der ZHdK gänzlich unterschiedlich: Es gibt Studiengänge, die übertragen diese Rechte integral mit Abschluss des Studiums, andere machen es fallweise, und viele regeln gar nichts. Der Rechtsdienst (RD) wendet zusammen mit einigen Studienleitungen ein Verfahren an, das diese Übertragung für alle Seiten zufriedenstellend abwickelt. Soweit Studierende an den Rechtsseminaren teilnehmen, werden sie über diese Ausgangslage und die Rechtsfolgen unterrichtet.

Für Dozierende und den Mittelbau gilt im Prinzip dasselbe. Will ein Dozent die Rechte haben, muss auch eine bilaterale Vereinbarung getroffen werden. Diesbezügliche Anfragen sind aber äusserst selten – was jedoch kein Indiz dafür ist, dass es entsprechend wenig Anwendungsfälle gäbe.

Rechte und offener Zugang

Eine weitere Frage ist die Unterstellung der Rechte unter das **Open Access-Prinzip**. Viele Hochschulen haben die sog. «Berliner Erklärung» unterzeichnet, welche den freien Zugang zu (urheberrechtlich geschützten) Werken und ein allgemeines Verwertungsrecht fordert. Viele Schweizer Hochschulen haben sich dieser angeschlossen, so auch die Zürcher Fachhochschule. Demnach könnte beispielsweise die ZHdK über einzelne Nutzungsrechte an Immaterialgütern von Studierenden und Dozierenden im Sinne einer offenen Verbreitung verfügen.

Eine klare Regelung für die einzelnen Hochschulen gibt es noch nicht. Hierzu wäre eine Diskussion über die Grundsatzfrage sicher förderlich, da längst nicht alle Künstler, Gestalterinnen und Interpreten in dieser Angelegenheit gleicher Meinung sind.

Für Fragen steht der RD gerne zur Verfügung.

Mischa Senn/Cornelia Bichsel

¹ Nachfolgend wird jeweils allgemein von Werk gesprochen; darin eingeschlossen sind Arbeiten und Leistungen.

² (§ 16 und 22 Abs.2 FaHG)

³ Damit betrifft es – nebst den Studierenden und Dozierenden – auch das Mittelbaupersonal und das Verwaltungspersonal.